

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München

Vom 14. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München vom 3. August 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe angefügt:
„d) Rechtswissenschaften“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „gemäß Anlage 2 Nr. 5.2“ durch den Passus „gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.2“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Eine Vertiefung gilt als belegt, wenn im Modul Master's Thesis 30 Credits sowie in den Core Topics- und Advanced Topics-Modulen mindestens 15 Credits passend zur gewählten Vertiefung nachgewiesen wurden.“
 - bb) In Satz 7 wird der Passus „ ,STS MINT“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) die Unterrichtssprache Englisch. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.“
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem studienbegleitenden Kolloquium während deren Erstellung. ³Präsentationen im Rahmen des Kolloquiums gehen nicht in die Benotung der Abschlussarbeit ein.“

4. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
5. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; ZV = Zulassungsvoraussetzung; E = Englisch; D = Deutsch

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
MCTS0025	STS 1: Practices and Politics of Science and Technology	6S		1	6	10	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
ED0341	STS 2: Philosophy of Science and Technology	3S		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
ED0342	STS 3: History of Science and Technology	3S		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
MCTS0026	Lecture Series & Academic Skills	2V + 1Ü		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
						25		

Forschungspraxis

MCTS0027	Methods 1	3S		1	3	5	Übungsleistung	E
MCTS0029	Methods 2	4S		2	4	8	Projektarbeit	E
MCTS0034 1	Practicing Research	2S		3	2	10	Projektarbeit	E
						23		

STS-MINT

MCTS0052	STS-MINT	2S + 2V		2	4	7	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
----------	----------	---------	--	---	---	---	--------------------------------	---

Wahlmodule

In den Wahlmodulbereichen Core Topics in STS sind Leistungen im Umfang von 15 Credits und in den Advanced Topics in STS sind Leistungen im Umfang von 20 Credits zu erbringen. Es werden jeweils im Sommersemester mindestens vier Module Core Topics in STS und im Wintersemester mindestens fünf Module Advanced Topics in STS angeboten. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Die Wahlmodule können Vertiefungen, d.h. „Philosophy of Science and Technology“ oder „History of Science and Technology“ nach § 37 Abs. 3 zugeordnet sein. Die Zuordnung wird zu Beginn der Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts festgelegt und bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
WZ8110	Core Topic: Biomedicine & Health	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0358	Core Topic: Co-construction of Technology & Users	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0349	Core Topic: Epistemology & Ontology	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0030	Core Topic: Media & Digital Cultures	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30372	Core Topic: Publics & Participation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30385	Core Topic: Infrastructures & Design	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0348	Core Topic: Risk & Security	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0042	Core Topic: Industries & Innovation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0031	Core Topic: Ethics & Responsibility	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0051	Core Topic: Gender & Diversity	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WI001172	Core Topic: Politics & Governance	2S		2	4	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit oder Übungsleistung	E
WZ8111	Core Topic: NatureCultures & Sustainability	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WZ8114	Core Topic: KnowledgeCultures & Institutions	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WZ8113	Advanced Topic: Biomedicine & Health	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0359	Advanced Topic: Co-construction of Technology & Users	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0360	Advanced Topic: Epistemology & Ontology	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E

MCTS0040	Advanced Topic: Media & Digital Cultures	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30380	Advanced Topic: Publics & Participation	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR30384	Advanced Topic: Infrastructures & Design	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0041	Advanced Topic: Ethics & Responsibility	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0050	Advanced Topic: Gender & Diversity	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WI001184	Advanced Topic: Politics & Governance	2S		3	4	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit oder Übungsleistung	E
WZ8115	Advanced Topic: Knowledge Cultures & Institutions	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WZ8116	Advanced Topic: Nature Cultures & Sustainability	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED0357	Advanced Topic: Risk & Security	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS0032	Advanced Topic: Industries & Innovation	2S		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E

Master's Thesis

MCTS9901	Master's Thesis (inklusive Präsentation)	Thesis		4	1	30		D/E
----------	--	--------	--	---	---	----	--	-----

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	30			30	5
2	15	15		30	5
3	10	20		30	5
4			30	30	1

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen beispielsweise den Berufsfeldern im Bereich der Wissenschafts- und Technologiepolitik, des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, der (digitalen) Wissenschaftskommunikation sowie der Politikberatung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besondere Eignung für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Governance durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. Mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Aus dem Transcript of Records soll, wenn möglich, hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 eine gesonderte Auflistung der bestbenoteten Leistungen (90 ECTS oder die Hälfte der für das Erststudium benötigten Leistungen). Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet; die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits,

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,

2.3.4 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie sich für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine

fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ein bis drei DIN-A4 Seiten; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Der Fakultätsrat kann die bestellte Kommission ermächtigen, weitere Prüfende zu benennen, sofern für das Auswahlgespräch nach 5.2 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.“

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.1.1 ¹Zwei Mitglieder der Kommission beurteilen anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Zwei Mitglieder der Kommission, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, haben die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 59 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 59 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Für jede 1/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits errechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der gesonderten Auflistung aus 2.3.2.

2. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung der Bewerber oder Bewerberinnen wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 12 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, wesentliche Punkte ihrer Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben und können ihr Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. können die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele, wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.4) überzeugend begründen,
3. können den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien mit maximal 4 Punkten. ³Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁴Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. Aufsatz

¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, auf einer Skala von 0 – 17 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, und wesentliche Punkte ihrer Argumentation in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
2. können komplexe Zusammenhänge von Technik, Wissenschaft und Gesellschaft anhand von konkreten Beispielen identifizieren, beschreiben und reflektieren,
3. können relevante Fragestellungen präzise formulieren,
4. können eine adäquate Forschungsstrategie skizzieren.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien. ³Dabei können für das Kriterium 1 maximal 2 Punkte und für die Kriterien 2,3,4 maximal 5 Punkte vergeben werden. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Geeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 50 Punkten erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin ist, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. ³Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.

5.1.3 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 30 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁵Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁶Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.4).
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten.
3. Verständnis von komplexen Zusammenhängen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, sowie Fähigkeit fachbezogene Fragestellungen zu reflektieren (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Forschungsprojektes für ein von den Bewerbern und Bewerberinnen vorgeschlagenes Thema).
4. Eignung nach Gesprächsverlauf; diese ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß Nr. 3.2 Satz 5 benannten Prüfenden durchgeführt, von denen mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte 1, 2, 3 jeweils mit maximal 7 Punkten bewertet werden können und Schwerpunkt 4 mit maximal 8 Punkten bewertet werden kann. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 29 fest, wobei 0 das schlechteste und 29 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1.1 (Abschlussnote 0-30 Punkte) und 5.2.2 (Auswahlgespräch 0-29 Punkte). ²Wer mindestens 30 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft. ³In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. ⁴Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.
- 5.2.5 ¹Das von einem Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin ist, festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Juli 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. Oktober 2019.

München, 14. Oktober 2019
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Oktober 2019.